

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwGO Ausfertigungsdatum: 21.01.1960

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist

- Auszug-

3. Abschnitt

Ehrenamtliche Richter

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Zusätzliche Ausführungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Düsseldorf:

In der Vergangenheit mussten Entbindungsanträge u. a. deshalb gestellt werden, weil die Gewählten Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst waren (vgl. § 22 Nr. 3 VwGO). Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW ist der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 22 Nr. 3 VwGO weit auszulegen. Auch die Tätigkeit bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgen im öffentlichen Dienst. Deshalb sind u. a. Angestellte der im folgenden genannten Organisationen Angestellte im öffentlichen Dienst: Sparkassen, Landesbank NRW, Bundesknappschaft, Innungskrankenkassen, Ärztekammer, IHK, Landschaftsverband, Handwerkerschaft. Gleiches gilt für Angestellte (Geschäftsführer*innen) von Ratsfraktionen und leitende Angestellte von Gesellschaften, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden (Stadtwerke AG u. ä.). Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst sind allerdings wählbar, sobald sie im Ruhestand bzw. Rentner sind. Eine Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften erfolgt nicht im öffentlichen Dienst.